

Karben, 23.01.2019

Federführung: Fachbereich 2 Finanzen AZ.: Bearbeiter: Gerald Leps Verfasser	Vorlagen-Nummer: FB 2/307/2019
--	-----------------------------------

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat Haupt- und Finanzausschuss Stadtverordnetenversammlung	28.01.2019	

Gegenstand der Vorlage

Ortrecht der Stadt Karben hier: 1. Nachtrag zur Recyclinghofsatzung

Beschlussvorschlag:

Der angehängte Entwurf wird als 1. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung des Recyclinghofes und die Erhebung von Gebühren (Recyclinghofsatzung) beschlossen.

Sachverhalt:

Das Eichgesetz wurde geändert und die Eichämter überprüfen sämtliche Waagen-Nutzungen, auch im öffentlich-rechtlichen Bereich. Dabei wird besonderes Augenmerk auf die Mindestlasten gelegt, die sich gemäß Eichgesetz aus dem 20fachen des Eichwertes (Eichschrittes) errechnen. Wenn also eine Waage z.B. auf 2 kg-Schritte geeicht wurde (wie unsere Fahrzeugwaage), dann beträgt die Mindestlast 40 kg.

Die Auswertung des AWB aus 120.000 Wiegungen hat ergeben, dass leider ein Anteil von etwa 50 % unterhalb der Mindestlast von 40 kg angeliefert wird.

Wiegungen unterhalb der Mindestlast dürfen nicht auf Rechnungen ausgewiesen und mit einem Gebührensatz je Gewicht (also z.B. 0,18 € je 1 kg) angewandt werden. Auch bei Differenzwiegungen (z.B. Fahrzeug mit Abfällen hin-, Fahrzeug ohne Abfälle zurück wiegen) dürfen die Nettogewichte nicht unterhalb der Mindestlast liegen. Vorstöße hiergegen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die vom Eichamt geahndet werden! Bußgelder können bis 50.000 € verhängt werden.

Der AWB hat mit der Eichdirektion ausgehandelt, dass die Recyclinghofbetreiber ihre Gebührensatzungen (und Verwiegungen) bis zum März 2019 ändern müssen, ohne dass Bußgelder verhängt werden. Danach ist auf die rechtskonforme Verwiegung (also keine Berechnung von Mengen unterhalb der Mindestlast) zu achten.

Zu diesem Zweck sieht der geänderte Paragraph einen Pauschalbetrag vor, der

einem Gewicht von ca. 36 kg entspricht. Im Übrigen haben sich die Gebührensätze für die Fraktionen nicht verändert – sie sind lediglich auf Tonnen umgerechnet (statt vorher auf Kilogramm).

Kleinere Mengen könnten über die kleine Plattformwaage erfasst werden, die hierfür umgebaut werden muss (derzeit: geeicht auf 1 kg-Schritt, dadurch Mindestlast von 20 kg). Der Satzungstext wäre dann noch einmal entsprechend zu erweitern.

Die Änderung der Satzung bedingt eine Änderung der Wägesoftware, die Kosten von ca. 400 € verursacht.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: direkt keine

HH 2019		Produkt:	111000
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	201051
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.			

Darstellung der Folgekosten:

Änderung der Wägesoftware: 400 €
Umbau der Plattformwaage: ca. 3.000 €

Anlagenverzeichnis:

Entwurf 1. Nachtrag zur Recyclinghofsatzung